

REGLEMENT FÜR DIE JUGENDKOMMISSION

(vom 18. September 2006)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri^{2,3}

beschliesst:

Einleitung

Die Gemeinde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hauptverantwortlich für Kinderschutz und Jugendfragen.

Um diese Aufgabe besser wahrnehmen zu können, setzt der Gemeinderat zusätzlich eine Jugendkommission ein. Diese unterstützt den Gemeinderat bei seinen Aufgaben im Jugendbereich.

Der Gemeinderat erlässt dazu folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Bürglen fördert und unterstützt die Jugend- und Präventionsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie insbesondere:

- finanzielle Beiträge an Projekte und Betriebe der Jugendkultur ausrichtet;
- eine Jugendkommission einsetzt.

B. JUGENDKOMMISSION

Artikel 3 Zweck

Die Jugendkommission ist ein Gremium, welches sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzt, diskutiert und Lösungen erarbeitet, die zum Wohle der Jugend und der Allgemeinheit beitragen.

Artikel 4 Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist insbesondere darauf zu achten, dass Jugendliche, Vertreter der Lehrerschaft sowie dem Gesundheits- bzw. Präventionsbereich nahestehende Personen Einsitz haben.

¹ GEG, RB 1.1111.

² KV, RB 1.1101.

³ Der Ingress ist der neuen Gesetzgebung der Gemeinde Bürglen angepasst.

Artikel 5 Wahl und Organisation

Der Gemeinderat wählt die Jugendkommission. Diese besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Der Gemeinderat ist durch zwei seiner Mitglieder in der Kommission vertreten. Die Kommission wird von demjenigen Gemeinderat präsidiert, welcher für Jugendfragen zuständig ist.

Das Sekretariat und weitere Funktionen werden innerhalb der Kommission bestimmt.

Artikel 6 Aufgaben

Die Jugendkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in der Jugendarbeit und Prävention in der Gemeinde. Sie ist Ansprechpartnerin für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Jugendkommission ist Bindeglied zwischen Jugendlichen, den verschiedenen Organisationen und den Behörden.

Aufgaben der Jugendkommission sind insbesondere:

- a) Sie sucht den Kontakt und pflegt die Zusammenarbeit mit den Schulen, Institutionen und Organisationen, die sich in der Jugendarbeit engagieren.
- b) Sie erarbeitet Grundsätze und Leitlinien der Jugendpolitik. Diese sind vom Gemeinderat zu genehmigen.
- c) Sie hilft mit, die Angebote für Jugendliche zu koordinieren und zu optimieren.
- d) Sie kann zusätzliche Angebote und Veranstaltungen organisieren.
- e) Sie erstellt anhand der von ihr ausgearbeiteten Leitlinien ein Jahresprogramm und ein jährliches Budget. Dieses Budget ist dem Gemeinderat unter Angabe der vorgesehenen schwerpunktmässigen Aktivitäten zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat nimmt genehmigte Kredite in die jeweiligen Voranschläge auf.
- f) Sie kann im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Kredite weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- g) Sie pflegt gemeindeübergreifend Kontakt zu anderen Jugend- und Präventivkommissionen.
- h) Vertreter der Jugendkommission nehmen an Veranstaltungen der Kantonalen Kinder- und Jugendkommission teil.

Artikel 7 Finanzkompetenzen

Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen.

Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages der Einwohnergemeinde bewilligten Kredite. Dazu unterbreitet die Jugendkommission dem Gemeinderat jeweils zeitgerecht vor der Budgetierung ihre Anträge.

Artikel 8 Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 9 Entschädigung

Die Mitglieder der Jugendkommission werden nach der Amtsentschädigungsverordnung (AEV)⁴ der Gemeinde entschädigt.

⁴ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Der Gemeindepräsident
Urban Camenzind

Der Gemeindeschreiber
Emil Walker